

JAZZ CLUB SINGEN

SATZUNG

§1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazz Club Singen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Singen.

§2

Rechtsform

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird durch die Eintragung rechtsfähig und führt dann im Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jazz und verwandter Musik in Singen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung junger Musiker
 - durch Workshops mit kompetenten Instrumentalisten
 - Abhaltung von Jazz-Kursen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Jazz-Themen
2. Durchführung von öffentlichen Konzerten
3. Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Singen
4. Zusammenarbeit mit anderen Jazzinitiativen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich, wobei bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet werden.

- (5) Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Vereinsinteressen und Nichtentrichtung der Beiträge aussprechen.
- (6) Entscheidungen gem. Abs. (3) und (4) 3 Alt. (6) werden 14 Tage nach schriftlicher Bekanntgabe gültig, sofern kein Einspruch erfolgt. Im Fall des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5

Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, über deren Mindesthöhe die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personen, Gruppen oder in Einzelfällen den Beitrag erlassen oder ermässigen.

§6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts
 - 2. Neuwahl des Vorstands
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Neuwahl der Revisoren
 - 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 7. Beschlussfassung über den Haushalt
 - 8. die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zur Jahreshauptversammlung wird durch Veröffentlichung des Termins im Herbstprogrammheft, das jedem Mitglied gesendet wird, eingeladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt sowie in den Fällen der §§ 4 Abs. (6) und 8 Abs. (6).

§8

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und mindestens drei höchstens fünf Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkundet. Für die Vorstandssitzung wählen die Anwesenden einen Protokollführer.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden beurkundet.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind für Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 7.000,- Verfügungsberechtigt, über einen Betrag von € 7.000,- im Einzelfall ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (9) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Massgabe des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Daneben kann der Vorstand beschliessen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kulturzentrum GEMS e.V. Singen, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Historie der Änderungen bzw. der Neufassung der Satzung:

1. Die Ursatzung wurde am 25.04.1989 errichtet.
2. §§ 7 und 8 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.1993 geändert.
3. §8 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2001 geändert.
4. § 7 Abs. 4 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 geändert.
5. § 8 Abs. 1, Abs. 8 und Abs. 9 und § 9 Abs. 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2010 geändert bzw. hinzugefügt (§ 8 Abs. 9)